



Turn- und Sportverein
1922 Eberstadt e.V.



EHRENORDNUNG

vom 26. Januar 2019

	<i>Seite</i>
I. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft	
§1 Mitgliedschaft im Verein	2
§2 Mitgliedschaftszeit	2
§3 Silberne und Goldene Ehrennadel	2
§4 Ehrenurkunden	2
§5 Ehrenmitgliedschaft	2
§6 Rahmen für die Ehrung	2
II. Ehrungen für langjährige Vorstandsarbeit	
§7 Ausscheidende Vorstandsmitglieder	3
III. Jubiläen von Mitgliedern	
§8 Anlässe	3
§9 Ständchen	3
§10 Präsente	3
IV. Trauerfälle	
§11 Beileidsbekundungen	4
§12 Spiel des Blasorchesters	4
§13 Traueranzeigen und Nachrufe	4
V. Schlussbestimmungen	
§14 Frühere Regelungen	4
§15 Inkrafttreten	4

Die 93. ordentliche Mitgliederversammlung des Turn- und Sportvereins 1922 Eberstadt e.V. hat am 26. Januar 2019 die nachfolgende Ehrenordnung aufgrund § 18 der Vereinssatzung beschlossen.

I. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

§ 1 Mitgliedschaft im Verein

(1) Die Mitgliedschaft im Verein wird begründet durch die Aufnahme gem. § 8 Abs. 4 der Vereinssatzung.

(2) Sie endet mit dem Austritt, durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, durch Tod oder durch Ausschluss im Rahmen der Regelungen des § 9 der Vereinssatzung.

§ 2 Mitgliedschaftszeit

(1) Die Mitgliedschaftszeit rechnet ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens nach § 1 Abs. 2.

(2) Bei der Berechnung der Mitgliedschaftszeit werden Zeiten einer früheren Mitgliedschaft im TuS 1922 Eberstadt e.V., angerechnet, soweit das wiedereintretende Mitglied hierüber Nachweis führen kann,

§ 3 Silberne und Goldene Ehrennadel

(1) Wird eine Mitgliedschaftszeit von 25 Jahren erreicht, so wird die Silberne Ehrennadel des Vereins verliehen.

(2) Wird eine Mitgliedschaftszeit von 50 Jahren erreicht, so wird die Goldene Ehrennadel des Vereins verliehen.

§ 4 Ehrenurkunden

Ab einer Mitgliedschaftszeit von 60 Jahren und nach jeweils 10 weiteren Jahren Mitgliedschaft werden Ehrenurkunden verliehen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

(1) Zum Ehrenmitglied wird gem. § 8 Abs. 2 der Vereinssatzung ernannt, wer das 70. Lebensjahr vollendet und eine Mitgliedschaftszeit von mindestens 50 Jahren erreicht hat.

(2) Ist bei Vollendung des 70. Lebensjahres eine Mitgliedschaft von 50 Jahren noch nicht erreicht, so erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied entsprechend später.

(3) Mit Ernennung zum Ehrenmitglied erlischt die Pflicht zur Zahlung des Vereinsbeitrages.

§ 6 Rahmen für die Ehrung

(1) Die Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft werden grundsätzlich bei der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen, soweit der Vereinsvorstand nichts anderes festlegt.

(2) Eine Ehrung kann grundsätzlich nur dann nachgeholt werden, wenn das zu ehrende Mitglied seine Verhinderung an der Teilnahme an der Ehrungsveranstaltung rechtzeitig oder nachträglich glaubhaft mitteilt

II. Ehrungen für langjährige Vorstandsarbeit

§ 7 Ausscheidende Vorstandsmitglieder

(1) Aus dem Vorstand ausscheidende Vorstandsmitglieder werden nach mindestens 25jähriger Vorstandstätigkeit Ehrenvorstandsmitglied berufen.

(2) Als Ehrenvorstandsmitglied werden sie zu allen Sitzungen eingeladen. Hier haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(3) In besonderen Fällen kann der Vorstand die Überreichung eines angemessenen Präsentes beschließen.

III. Jubiläen von Mitgliedern

§ 8 Anlässe

Anlässe im Sinne dieser Ehrenordnung sind:

- a) bei aktiven Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern der 60., 70., 80. Geburtstag sowie weitere Geburtstage in 5-Jahres-Schritten.,
- b) bei passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern der 70., 80. Geburtstag sowie Geburtstage in 5-Jahres-Schritten.

§ 9 Ständchen

(1) Das Blasorchester bringt auf Wunsch ein Ständchen bei aktiven Mitgliedern des Blasorchesters, Vorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern zu den in § 8 genannten Anlässen.

(2) Der Wunsch ist der Abteilungsleitung des Blasorchesters persönlich mindestens sechs Wochen vorher mitzuteilen. Zeit und Ort sind hierbei zu vereinbaren, wobei die Belange des Blasorchesters (ggf. bestehende Verpflichtungen, Spielfähigkeit o.ä.) zu berücksichtigen sind.

§ 10 Präsente

(1) Vorstandsmitglieder und aktive Mitglieder erhalten zu den in § 8 genannten Anlässen ein Geschenk im Wert von bis zu **60 €**.

(2) Soweit eine Abteilungskasse geführt wird, trägt diese die Kosten für das Geschenk, ansonsten die TuS-Hauptkasse.

(3) Abteilungen mit eigener Kasse können bei aktiven Mitgliedern höhere Beträge ausgeben, die jedoch in einzelnen Ausnahmefällen **80 €** nicht übersteigen sollen.

(4) Ehrenmitglieder erhalten ein Geschenk im Wert von bis zu **25 €**. Die Kosten trägt die TuS-Hauptkasse. Das Geschenk soll von einem Vorstandsmitglied oder einem Abteilungsvertreter überreicht werden.

(5) Passiven Mitgliedern wird ein Gratulationsschreiben zu den Anlässen nach § 8 zugestellt.

(6) Über das Og. hinaus gehende Präsente sollen in der Regel nicht erfolgen. In Ausnahmefällen ist vom Vorstand zu entscheiden.

IV. Trauerfälle

§ 11 Beileidsbekundungen

(1) Beim Tode von Mitgliedern gibt der Verein folgende Beileidsbekundungen:

- a) Bei passiven Mitgliedern eine Trauerkarte.
- b) Bei Ehrenmitgliedern eine Blumengesteck oder –schale für max. **40 €**.
- c) Bei aktiven Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern einen Kranz mit Schleife in den Vereinsfarben oder ein **Blumenarrangement** für max. **80 €**.

§ 12 Spiel des Blasorchesters

(1) Soweit möglich spielt das Blasorchester in der Kirche oder am Grab bei Aktiven des Blasorchesters.

(2) Der Abteilungsvorstand entscheidet gemeinsam mit dem Vereinsvorstand über einen musikalischen Auftritt bei sonstigen, besonders verdienten Mitgliedern.

§ 13 Traueranzeigen und Nachrufe

(1) Über eine Traueranzeige in einer Lokalzeitung bei Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann Im Einzelfall die Herausgabe eines Nachrufs eines besonders verdienten Mitglieds veranlassen.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Frühere Regelungen

(1) Die Ehrenordnung vom 8. Januar 2005 tritt mit Beschluss dieser Ehrenordnung außer Kraft.

(2) Alle bisher erfolgten Ehrungen und Ernennungen haben Bestand und werden durch Neuregelungen in dieser Ehrenordnung nicht berührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluss durch die 93. ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft.

Lich-Eberstadt, 26. Januar 2019

(Ulrike Fey)
1. Vorsitzende

(Christian Schwab)
2. Vorsitzender

(Martina Schäfer)
Schriftführerin